



Schwerpunktbereich 4: AG zur Fallbearbeitung im Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht

RiVG Jörg Müller

Haupterwerbslandwirt L bewirtschaftet im Bundesland B u.a. ca. 30 ha Land und baut darauf im Wesentlichen Weizen an. Dabei verwendet er - unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz (§ 2a Abs. 2 PflSchG) - auch (zugelassene) Pflanzenschutzmittel i.S.v. § 2 Nr. 9 PflSchG. Im Juni 2008 wollte L zur Bekämpfung eines Pilzbefalls auf seinen Feldern ein Pflanzenschutzmittel ausbringen. Auf dem Weg von seiner Hofstelle zu den Feldern verunfallte er jedoch im Juni 2008 bei einer Waldwiese mit seinem Traktor. Aus dem leckenden Spritzmitteltank liefen 120 Liter des mitgeführten hochgiftigen Pflanzenschutzmittels aus. Die Waldwiese, die nicht in einem Vogelschutz- oder FFH-Gebiet liegt, diente einem - äußerst seltenen - Schwarzstorchpaar (geschützt nach Anhang I der Vogelschutz-RL 79/409/EWG) als Brutgebiet, was den Behörden bislang unbekannt war; bislang war man davon ausgegangen, dass der Schwarzstorch im Bundesland B nicht vorkommt. Wenige Tage später stellt das zuständige Landratsamt - Naturschutzbehörde - fest, dass die beiden Schwarzstörche mitsamt Brut verendet sind. Die Schwarzstörche hatten mit dem ausgelaufenen Pflanzenschutzmittel kontaminierte Käfer gefressen, die Brut war verhungert.

Ein von L beauftragtes Fachunternehmen kofferte in der Folge den betroffenen Boden auf Verlangen des Landratsamts aus und füllte das betroffene Areal mit unbelastetem Erdmaterial wieder auf, sodass der unmittelbare Schaden durch das ausgelaufene Pflanzenschutzmittel zunächst behoben war. Zu weiteren Maßnahmen sieht sich das Landratsamt - Naturschutzbehörde - nicht veranlasst.

Der Vogelschutzverein V, ein nach § 59 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein, ist damit nicht einverstanden. V ist der Auffassung, dass durch den Tod des letzten Schwarzstorchpaares samt Brut im Bundesland ein Schaden an der Artenvielfalt eingetreten sei, der ebenfalls wieder ausgeglichen werden müsse. Die bloße Wiederherstellung und Sanierung des kontaminierten Bodens sei nicht ausreichend. Mit dieser Begründung wendet sich V an das Landratsamt, das aber ein Tätigwerden ablehnt.

1. V bittet Sie um anwaltlichen Rat. Prüfen Sie gutachtlich, was V tun kann, um das Landratsamt zu einem Einschreiten gegen L oder zu einem eigenen Tätigwerden zu bewegen. Prüfen Sie dabei auch, ob das Landratsamt ggf. L zumindest als Kostenpflichtigen für eventuelle weitere Maßnahmen in Anspruch nehmen kann.

2. Wer muss die Kosten der Auskoffierung des Bodens tragen?